

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 20.12.1984

(Neufassung nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 22.07.2004 *)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV NW S. 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 14.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauern ausschließt, oder erheblich beeinträchtigt, oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen, die nicht mehr als 0,70 m in den Gehweg hineinragen,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage über dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 cm in den Straßenraum hineinragen,
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach § 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Vlotho zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs je qm Grundfläche des in § 1 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereichs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Vlotho, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nachdem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht der Stadt Vlotho, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind:

- a) Der Antragsteller
- b) Der Erlaubnisnehmer
- c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und
Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 11
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

- - -

***) Die Sondernutzungssatzung ist geändert worden durch:**

1. Änderungssatzung vom 17.12.2001 – 7. Satzung vom 17. Dezember 2001 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen und zur Anpassung von Satzungen und Entgelttarifen der Stadt Vlotho an den Euro (in Kraft seit 01.01.2002)
2. Änderungssatzung vom 22.07.2004 (in Kraft seit 01.08.2004)

Anlage
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Vlotho vom 20.12.1984
(i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 22.07.2004)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Vlotho einheitlich.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Falle 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebührentarif

<u>Sondernutzungsart</u>	<u>Gebühr pro qm u. Monat</u>
1. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	1,95 €
2. Fahrradständer	1,10 €
3. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	2,50 €
4. Aufstellung von Tischen, Stühlen	1,65 €
5. Verkaufswagen im Reisegewerbe	2,80 €
6. Imbissbetriebe, Trinkhallen, Kioske	3,60 €
7. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	3,10 €
8. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufs- sowie Informationsstände	1,10 €
9. Lotterieveranstaltungen	1,40 €
10. Blumenstände	2,25 €
11. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	2,50 €
12. Marktveranstaltungen	2,50 €
13. Aufstellung von Ladenlokalen	4,20 €
14. Aufstellung von Sammelbehältern für Wertstoffe (z.B. Schuhe, Altkleider)	1,40 €

Für die nachstehend aufgeführten Nutzungsarten wird eine Pauschalgebühr unabhängig vom Ausmaß der Inanspruchnahme hinsichtlich der Fläche und hinsichtlich der zeitlichen Dauer in Höhe von 10 € festgesetzt:

- Aufstellung von Bauzäunen, Baubuden, Baugerüsten und Arbeitswagen
- Materiallagerungen und Aufstellung von Containern und Mulden zum Zwecke der privaten Abfallbeseitigung für die Dauer von mehr als 1 Woche.

Für die Vollsperrung einer Straße für die Dauer von mehr als drei Stunden wird die Gebühr auf 25 € festgesetzt.

Zeitliche Verlängerung erteilter Erlaubnisse erfolgen gebührenfrei.